

## **Münster sozial engagiert**

### **Präambel**

Die Stiftung Siverdes ist die größte städtisch verwaltete Sozialstiftung in Münster. Die Stiftung setzt seit 1768 den Letzten Willen des fürstbischöflichen Hofkammerrats Dr. jur. Friedrich Christian Siverdes um, dessen Anliegen die Unterstützung sozial schwacher Menschen in Münster war. Deshalb fördert die Stiftung Siverdes unter anderem bürgerschaftliches Engagement für soziale Anliegen. Aus den Erträgen der Stiftung Siverdes werden seit 1988 laufend Mittel zur Förderung bürgerschaftlicher Aktivitäten sozialer Selbst- und Mithilfe vorgehalten. Das Förderprogramm „Münster sozial engagiert“ ist die Weiterentwicklung dieser Aktivitäten.

### **1. Fördergrundlage**

Finanzielle Trägerin des Förderprogrammes ist die Stiftung Siverdes. Sie wird vertreten durch die Geschäftsstelle der Kommunalen Stiftungen der Stadt Münster.

Die geförderten Aktivitäten sind darauf ausgerichtet, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge

- ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder
- aufgrund ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Situation auf die Hilfe Anderer angewiesen sind.

Dazu werden Aktivitäten von Gruppen, Initiativen und Vereinen finanziell gefördert, die gemeinnützig tätig sind und Unterstützungsangebote umsetzen, die dem oben genannten Personenkreis direkt oder indirekt zugutekommen.

### **2. Förderziele**

- 2.1 Die Förderung soll langfristig sicherstellen, dass ehrenamtliches, soziales Engagement in Münster dauerhaft fortbestehen kann und nicht etwa durch fehlende finanzielle Mittel behindert bzw. verhindert wird.
- 2.2 Die Förderung soll einer vielfältigen Gemeinschaft zu Gute kommen, um die Breite und Diversität des Münsteraner Engagements zu steigern und wertzuschätzen.
- 2.3 Die Förderung soll Gruppen, Initiativen und Vereinen eine sichere finanzielle Basis für ihre alltägliche Arbeit bieten und gleichzeitig über die Projektförderung die Weiterentwicklung der Arbeit unterstützen.

### **3. Förderkriterien**

- 3.1 Die Förderung steht allen in Münster tätigen Vereinen, Gruppen und Initiativen offen, die soziales Engagement oder Selbsthilfe zum Ziel und Auftrag haben. Antragssteller

mit eigener Rechtsform (z.B. eingetragene Vereine) müssen vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt werden. Antragssteller ohne eigene Rechtsform (Initiativen) müssen sich ebenfalls in einem gemeinnützigen Sinne betätigen.

- 3.2 Geförderte Projekte zielen darauf ab, konkrete Unterstützung im Alltag von unterstützungsbedürftigen Menschen zu bieten. Wer diese Menschen sind und wie diese Unterstützung aussieht, kann sehr unterschiedlich sein. Besonders gern unterstützen wir Vorhaben, die Begegnungen zwischen unterschiedlichen Gesellschaftsgruppen ermöglichen.
- 3.3 Von der Förderung ausgeschlossen ist das Engagement von Einzelpersonen sowie die Arbeit größerer Organisationen. Im Einzelfall kann allerdings eine Projektförderung möglich sein.
- 3.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind Aktivitäten, die normalerweise aus anderen Mitteln finanziert werden müssten oder Vorhaben mit einer ausdrücklichen Gewinnerzielungsabsicht.

Wir sind bemüht eine große Zahl unterschiedlicher Gruppen, Initiativen und Vereinen zu unterstützen. Alle Förderentscheidungen sind Einzelfallentscheidungen. Bei Fragen / Unsicherheit nehmen Sie bitte Kontakt mit der Stiftungsverwaltung auf!

#### **4. Grundsätze der finanziellen Förderung**

- 4.1 Zuschussfähig sind grundsätzlich alle mit der Vor- und Nachbereitung und Durchführung der Aktivitäten verbundenen Kosten.
- 4.2 Zuschüsse können gewährt werden in Form von
  - 4.2.1 **Förderung der laufenden Arbeit** von Selbst- und Mithilfegruppen mit bis zu **1.700,00 €** für die kontinuierliche Arbeit über einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten
  - 4.2.2 Neugegründete Initiativen oder Organisationen können bis zu zusätzlichen **500,00 €** für Gründungsmehraufwand erhalten.
  - 4.2.3 **Projektförderung** mit bis zu **3.000,00 €** für inhaltlich eindeutig abgrenzbare und zeitlich begrenzte Aktivitäten von bis zu 24 Monaten.
- 4.3 Projektförderung und die Förderung der laufenden Arbeit sind kombinierbar.
- 4.4 Kombination mit anderen Förderungen/Zuwendungsgebern ist grundsätzlich möglich, aber nachrangig. Die finanzielle Förderung von Aktivitäten über diese Richtlinien geschieht nachrangig zu anderen Förderungsmöglichkeiten.
- 4.5 Eine Bezuschussung oder Übernahme dauerhafter Personal- und Honorarkosten scheidet aus. Projektbezogene Personalmehraufwendungen können bis zu 30 % der Fördersumme ausmachen.
- 4.6 Dauerhafte Mietkosten können nur bis zu einer angemessenen Höhe, d. h., bis maximal 30 % der bewilligten Fördersumme, gefördert werden.
- 4.8 Erstattet wird grundsätzlich die klimafreundlichste Ausgestaltung der Aktivitäten. (z.B. durch die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs) Falls eine klimafreundliche Umsetzung nicht möglich ist, sind Ausnahmen zu begründen.

- 4.9 Sollte das Vorhaben Einnahmen aus den geförderten Aktivitäten erzielen, müssen diese unmittelbar dem Projektziel zugutekommen.
- 4.10 Kosten die vor Antragsstellung entstanden sind, können bei einer Förderung nicht berücksichtigt werden.
- 4.11 Die geförderten Gruppen, Initiativen und Vereine sind damit einverstanden, mit ihren Aktivitäten in eine Gesamtdokumentation der geförderten Projekte aufgenommen zu werden und die Stiftung in ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen.
- 4.12 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung aus dem Programm.

## **5. Verfahren der Antragsstellung und der Förderung**

- 5.1 Es sind die vorgegebenen aktuellen Formulare zu nutzen. Alle Formulare sind auf der Website [www.stiftungen-muenster.de](http://www.stiftungen-muenster.de) zu finden.
- 5.2 Anträge können laufend gestellt werden.
- 5.3 Eine abschließende Entscheidung über die Förderung wird in der Regel innerhalb von vier Wochen getroffen.

## **6. Änderungsanträge**

- 6.1 Sollte ein Vorhaben nennenswert von der Planung abweichen (z.B. Budgetverschiebungen von über 20%; Zeitverzögerungen von mehreren Monaten) ist die Stiftung unmittelbar zu benachrichtigen.
- 6.2 Vorhaben können auch nach Bewilligung unter Angabe von Gründen formlos geändert werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stiftung.

## **7. Mittelverwendung und Nachweis**

- 7.1 Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen.
- 7.2 Der Nachweis besteht aus einem Sach- und Finanzbericht. Dieser muss spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme vorliegen. Eine Folgeförderung kann nur nach Prüfung offener Nachweise bewilligt werden.
- 7.3 Im Falle eines Folgeantrages kann der Projektbeginn auch vor Erhalt der Bewilligung liegen. Ausgaben werden auf eigenes Risiko getätigt.
- 7.4 Entstandene Kosten müssen mit Belegen nachgewiesen werden. Digitale Belege und Kopien werden akzeptiert.
- 7.5 20% der Projektausgaben können ohne Nachweis als Verwaltungsaufwand abgerechnet werden. Sollten Kosten höher liegen, müssen sämtliche Verwaltungskosten nachgewiesen werden.
- 7.6 Belege sind für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach Projektende aufzubewahren.